Beschlussvorlage



| | | Drucksache Nr. |
|------------------|------------|----------------|
| öffentlich | | 2027/2018 |
| Amt/Aktenzeichen | Datum | TOP |
| 67/67 00 36 | 10.01.2019 | |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.01.2019

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|--|---------------|------------|--------|
| Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie | Kenntnisnahme | 17.01.2019 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Weisenau | Anhörung | 17.01.2019 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Laubenheim | Anhörung | 17.01.2019 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 13.02.2019 | Ö |

Betreff:

Naturnahe Gestaltung des Rheinufers zwischen der Weisenauer Brücke und der B9-Wegeunterführung in der Gemarkung Laubenheim - Umsetzung der Naherholungskonzeption

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 10.01.2019

gez. Eder

Katrin Eder Beigeordnete

Mainz, 15.01.2019

gez. Ebling

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie, die Ortsbeiräte Mainz-Weisenau und Mainz-Laubenheim befürworten, der Stadtrat beschließt die aus dem Gesamtpaket der Naherholungskonzeption entwickelten, zur Realisierung vorgeschlagenen Bausteine. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen und Erfordernisse, gemäß dieser Beschlussvorlage, umzusetzen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 29.03.2017 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, unter Federführung des Dezernates V, die zur Umsetzung der vorgelegten Naherholungsrahmenkonzeption erforderlichen Koordinierungen sowie Detailprüfungen und Planungen auf den Weg zu bringen, eine Finanzierungsübersicht vorzulegen und erneut zu berichten.

Nach erfolgten Abstimmungen mit externen sowie stadtinternen Ämtern und Behörden können im Rahmen einer ersten Realisierungsphase einige Bausteine der Naherholungskonzeption als genehmigungsfähig und finanzierbar bewertet werden.

Im Vorfeld der Beschlussfassung wurden der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie sowie die Ortsbeiräte Laubenheim und Weisenau in einer gemeinsamen Sitzung am 14.08.2018 über den Sachstand mündlich unterrichtet.

Nachfolgend werden die für die Planungsteilräume Nord und Süd ab 2019 bis 2021 als umsetzbar erachteten Maßnahmen und Erfordernisse aufgeschlüsselt; sie sind in den Anlagen 1 "Kostenübersicht Konzeption" und 2 "Anpassung Konzeption" grün unterlegt. In Anlage 1 ebenfalls vermerkt sind die für die Umsetzung realistischen Zeithorizonte, resultierend aus planerisch bedingten Zeitbedarfen und der erwarteten Rahmenbedingungen für eine Finanzierung (s. Pkt. Kosten). Ergänzend können dieser Anlage die weiteren Bausteine der Naherholungskonzeption entnommen werden, für deren Realisierung derzeit keine Finanzierungsmöglichkeiten gesehen werden.

Die Aufrechterhaltung der Funktionalität kann allerdings nur dann dauerhaft gewährleistet werden, wenn sowohl eine regelmäßige Überwachung und Kontrolle dieses Außenbereichs als auch eine regelmäßige Pflege und Instandsetzung der einzelnen Angebote gewährleistet werden.

Lösung:

Im <u>Planungsteilraum Nord</u> werden für die Schaffung von Angeboten für die aktive Naherholung unter Beachtung der Vorgaben des § 35 (2) BauGB bzw. derjenigen des Bebauungsplans "L 53 "Grünbereich Lothary-Aue und Jungenfelder Aue" i. V. m. den Vorschriften des Natur- und Artenschutzes sowie der Vorgaben der Wassergesetze - (s. Anlage 2 "Anpassung Konzeption") die nachfolgenden Bausteine schrittweise umgesetzt:

Saisonaler Weinausschank (möglichst 100 m²) incl. Sanitäranlage; der Betreiber soll mittels Bieterverfahren bestimmt werden; Interessenten für die Betreibung eines saisonalen Ausschanks sind vorhanden; im weiteren Verfahren ist zu klären, in welchem Umfang der Betreiber an der Sicherstellung eines sauberen Umfeldes beteiligt werden kann; die bestehenden vertraglichen Abstimmungen mit dem Flächeneigentümer Bund können den neuen Erfordernissen angepasst werden; es wird angestrebt, den saisonalen Ausschank mittels eines Gestattungsvertrages zu realisieren; Umwelt- und Planungsbelange, analog dem Kriterienkatalog für "Gutsschänken im Außenbereich", werden nicht beeinträchtigt.

Fahrradstellplätze (17 Bügel – d. h. 34 Abstellmöglichkeiten - auf Wiesenansaat); die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen und Vertragsanpassungen können im Einvernehmen mit dem Eigentümer Entsorgungsbetrieb erfolgen; das verkehrsplanerische Konzept liegt vor und bestätigt die grundsätzliche Funktionalität und Realisierbarkeit.

Kfz- Stellplätze; die Herleitung des erforderlichen Bedarfs ergibt für die Naherholungsnutzung 15 Stellplätze; bzgl. des saisonalen Ausschanks werden als Minimalausstattung weitere 7 Stellplätze (insg. 22 Kfz-Stellplätze) benötigt; die der reinen Naherholungsnutzung zuzuordnenden 15

Stück werden entlang der K 14 verortet, die bereits heute als Parkfläche beschildert ist und insgesamt theoretisch eine weitaus höhere Kapazität aufweist; die Verortung der dem saisonalen Ausschank zuzuordnenden 7 Kfz-Stellplätze ist im Laufe des Verfahrens zu klären; das verkehrsplanerische Konzept liegt vor und bestätigt die grundsätzliche Funktionalität und Realisierbarkeit.

Freies Spiel (2.000 m²); die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen und Vertragsanpassungen können im Einvernehmen mit dem Eigentümer Entsorgungsbetrieb erfolgen.

(Kinder-) Spielplatz (200 m²); die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen und Vertragsanpassungen können im Einvernehmen mit dem Eigentümer Entsorgungsbetrieb erfolgen.

Boule (350 m²); die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen und Vertragsanpassungen können im Einvernehmen mit dem Eigentümer Entsorgungsbetrieb erfolgen.

Verlegung des Rad- und Fußweges (schematische Zeichnung s. Anlage 3 "Rheinufer, Verlegung Rad- und Fußweg"); zur Trennung der Naherholungsnutzung vom Verkehr des Kiesbetriebs; die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen und Vertragsanpassungen können im Einvernehmen mit dem Eigentümer Entsorgungsbetrieb erfolgen; das verkehrsplanerische Konzept liegt vor und bestätigt die grundsätzliche Realisierbarkeit.

Abpflanzung zur Besucherlenkung; die bestehenden vertraglichen Abstimmungen mit dem Eigentümer Bund können den neuen Erfordernissen angepasst werden.

Übersichtstafel mit Informationen zum Naherholungskonzept; die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen und Vertragsanpassungen können im Einvernehmen mit dem Eigentümer Entsorgungsbetrieb erfolgen.

Die zu beauftragende Freiflächengestaltungs- und Ausführungsplanung wird auf dieser Grundlage ausgeführt. Begleitend dazu werden weitere, ebenfalls erforderliche Unterlagen bspw. die Berechnung zum Erhalt des Retentionsraumes, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, das verkehrsplanerische Konzept erstellt.

Die im <u>Planungsteilraum Süd</u> vorgesehenen Maßnahmen für die ruhige Naherholung betreffen Uferentsteinungs- und Renaturierungsmaßnahmen, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) als ein eigenständiges Modellprojekt zur Gewässer- und Auenentwicklung im Rahmen des **Bundesprogramms "Blaues Band Deutschland"**, unter eigenverantwortlicher Beachtung aller natur- und artenschutzfachlichen Erfordernisse, durchgeführt werden. Das Projekt wird in zwei Teilabschnitten umgesetzt; der erste Teilabschnitt beginnt im Herbst/Winter 2018/2019 und soll im Frühjahr 2019 nach dem ersten Hochwasser hergestellt sein; im Zuge dessen erfolgt durch die WSV - im Auftrag der Stadt Mainz - der Rückbau des Campingplatzes. Der zweite Teilabschnitt erfolgt frühestens nach Beendigung des ersten, nachfolgend beschriebenen Teilabschnittes. Folgende Bausteine werden umgesetzt:

Rückbau des ehem. Campingplatzes in 2019 durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung im Auftrag der Stadt Mainz; nach dem Rückbau kann sich eine naturräumlich angepasste Auenwiese entwickeln, die in untergeordneten Teilbereichen durch geeignete Pflegemaßnahmen seitens der Stadt Mainz als Liegewiese genutzt werden kann.

Verlagerung des Betriebswegs der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung; die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen, Verträge und Gestattungen befinden sich in Vorbereitung (schematische Zeichnung, s. Anl. 4 "Blaues Band-Modellprojekt 2 "Ufer- und Auenrenaturierung"). Im Anschluss erfolgen der Rückbau des bisherigen Betriebswegs sowie die Uferentsteinungs- und Renaturierungsmaßnahmen i. V. m. den hierfür erforderlichen Baumentnahmen. Für die Planungsteilräume Nord und Süd ist während der Saison eine intensive Kontrolle des Kfz-Verkehrs erforderlich, um Fehlentwicklungen sofort begegnen zu können.

Alternative:

Der Planungsteilraum Nord bleibt in seiner heutigen unattraktiven Ausgestaltung erhalten; die für den Planungsteilraum Süd beschriebenen Maßnahmen werden durchgeführt, wobei der Aufwand zur Bereitstellung eines Liegewiesenanteils nicht geleistet wird.

Ausgaben/Finanzierung:

a) Einmalige Ausgaben

Die geschätzten Kosten betragen 375.000 €. Die Finanzierung erfolgt in erster Linie aus Mitteln des Gesetzes über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (Regionallastenausgleichsgesetz-RegLastG); i. K. 19.12.2017; einen entsprechenden Beschluss hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.03.2018 bereits gefasst. In der Annahme, dass das Land Hessen den Projektvorschlag aufgreifen und diesem zustimmen wird, stehen ab 2017, für insgesamt 5 Jahre, jährlich jeweils 45.000 € zur Verfügung; diese insgesamt 225.000 € werden als 60%-Anteil gewertet, den die Stadt Mainz mit 40 %, d. h. 150.000 €, aufstockt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung wurden 300.000 € überschlägig ermittelt; die nach der detaillierten Kostenaufstellung fehlenden 75.000 Euro werden im Zuge des Baufortschritts überplanmäßig nachgesteuert.

Für den Rückbau des Campingplatzes wurden bereits 2017 Mittel in Höhe von 50.000 € von der Finanzverwaltung auf Abruf bereitgestellt.

b) Laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z. B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Die Überwachung und Kontrolle des Kfz-Verkehrs sowie des Außenbereichs ist nach Herstellung der ersten Bausteine, zumindest während der Saison, unbedingt erforderlich. Für die Instandhaltung, Pflege und Reinigung sowie das Beschwerdemanagement wird im Jahresverlauf mit zusätzlichem Personalaufwand gerechnet. Dieser wird ggf. im nächsten Doppelhaushalt angemeldet.

c) Stellungnahme der Finanzverwaltung: Die Stellungnahme der Finanzverwaltung erfolgt gesondert.

<u>Anlagen</u>

- 1. Kostenübersicht Konzeption
- 2. Anpassung Konzeption
- 3. Konzept Lau Wei Va2_1
- 4. Betriebsweg_neu
- II. Finanzverwaltung, Abt. Haushalt, zur Kenntnis und Stellungnahme